

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 13 (1953)
Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.
Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54).
Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166.
Abonnementspreis: für Private Fr. 9.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 12.—, im Ausland Fr. 11.— bzw. Fr. 14.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

12 Aug. 1953 13. Jahrg.

Inhalt	Kirchliche Dokumente zur Filmarbeit	41
	Kurzbesprechungen	45

Kirchliche Dokumente zur Filmarbeit

Mögen auch Interesse und persönlicher Einsatz unentbehrliche Voraussetzungen erfolgreicher katholischer Filmarbeit sein, entscheidend ist ein anderer, objektiverer Faktor: der amtliche kirchliche Auftrag. Dieser Auftrag wurde erstmals für die Bischöfe und Gläubigen der Gesamtkirche erteilt durch die Film-Enzyklika «Vigilanti cura». Pius XI. fordert darin u. a.:

1. die Weckung der Verantwortung eines jeden einzelnen im Sinne einer bindenden Verpflichtung des Gewissens, konsequent die Filmwerke zu meiden, die «Glaube und Sitte des Christentums beleidigen», d. h. die eine Gefahr für das Seelenheil der Gläubigen darstellen;
2. Schaffung einer offiziellen kirchlichen Filmstelle in jedem Land, eines «Stabile pro tota natione inspectionis officium», das die guten Filme fördern, die übrigen klassifizieren und das Urteil Priestern und Gläubigen bekanntgeben soll.

Alle seit «Vigilanti cura» erlassenen kirchlichen Verlautbarungen, sowohl die verschiedenen vonseiten des Hl. Stuhles wie der Bischöfe der einzelnen Länder, verfolgen immer wieder nur das eine Ziel: die von Pius XI. in seinem Filmrundschreiben gegebenen Weisungen aufs neue einzuschärfen und, auf Einzelfragen hinweisend, zu ergänzen und auszuweiten. So brachten z. B. die letzten Jahre in Form von Hirtenbriefen klare Weisungen des Episkopates aus Oesterreich, Deutschland und Belgien. Dieses Jahr 1953 bedeutet für die katholische Filmarbeit insofern einen Wendepunkt, als der Vatikan in vermehrtem Maße sich selbst